



An das
Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
A- 1010 Wien

Wien, am 24.05.2000
Dr. Br/Mo

Betreff: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000; Begutachtungsverfahren
GZ: 21.119/5-1/2000

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Kernpunkt des Entwurfes ist eine Novellierung der Sozialversicherungsgesetze mit weitreichenden Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung. Zusätzliche Maßnahmen sollen die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer fördern.

Wir erlauben uns zunächst festzustellen, dass wir die vorgesehenen Maßnahmen im Pensionsrecht im wesentlichen mittragen, betonen aber, dass zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems weitere Maßnahmen notwendig sind und entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung eine Weiterführung der Reform noch im Verlauf dieses Jahres notwendig ist, um das Pensionssystems einerseits stärker nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auszurichten und andererseits im Rahmen eines Drei-Säulen-Modells einzubetten.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Pensionsrecht (gleichermaßen für ASVG, GSVG und BSVG) erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Anhebung des Anfallsalters für alle Frühpensionen:

Wir haben bereits seit Jahren die Ansicht vertreten, dass eine Anhebung des faktischen Pensionsalters und damit eine Verbesserung der Relation zwischen Beitragszahlern und Pensionsempfängern nur durch eine Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen erreicht werden kann. Daher begrüßen wir die vorgesehene Anhebung des Anfallsalters der Pensionen in § 253 a bis 253 c ausdrücklich. Um den angestrebten Erfolg, insbesondere auch das Erreichen des angestrebten Einsparungszieles zur Entlastung des Bundeshaushaltes nicht zu gefährden, erachten wir eine sorgfältige Prüfung der verfassungsrechtlichen Situation für notwendig.

Aufhebung der Frühpension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und Erweiterung des Tatbestandes der Frühpension wegen Arbeitslosigkeit

Wir erklären auch zu diesen Maßnahmen unser Einverständnis, weisen aber darauf hin, dass sich für einzelne Berufsgruppen (insbesondere Gewerblich Selbstständige) daraus erhebliche Probleme ergeben können. Der im vorliegenden Entwurf enthaltende Lösungsansatz einer sehr weit und unbestimmt gefassten Zumutbarkeitsklausel für Verweisungen erscheint uns nicht zielführend. In dieser weiten Fassung käme sie einer Aufrechterhaltung des § 253 d mit erhöhten und geschlechtsneutral einheitlichen Altersgrenzen nahe, wodurch weitgehend der Effekt der Anhebung des Frühpensionsalters, vor allem bei Männern, gemindert würde. Da gerade diese Problematik, auch unter dem Eindruck der Aufhebung der unterschiedlichen Altersgrenzen in § 253 d durch den EuGH, seit Versendung des Entwurfs weiterhin Gegenstand intensiver Beratungen war und ist, geben wir der Hoffnung Ausdruck, dass noch eine möglichst weitgehend konsensfähige, rechtlich haltbare und praktikable Lösung des Problems gefunden werden kann.

Erhöhung der Abschläge bei frühen Pensionsantritt

Wir sind mit der vorgesehenen Neuregelung einverstanden. Wir weisen allerdings nochmals darauf hin, dass wir längerfristig für Abschläge in versicherungsmathematisch errechneter Höhe eintreten.

Früheres Pensionsalter bei Vorliegen langer Beitragszeiten

Wir vertreten die Auffassung, dass die vorgesehene Regelung, wonach Männer mit 45 und Frauen mit 40 Beitragsjahren weiterhin zu den bisherigen Altersgrenzen die Frühpension beanspruchen können, nur als Übergangsregelung vorgesehen werden sollte, während im Dauerrecht ein einheitliches Pensionsalter von 61,5 bzw. 56,5 Jahren Platz zu greifen hätte.

Neuregelung der Hinterbliebenenpensionen

Dagegen erheben wir keine Einwendungen.

Neuregelung der Pensionsanpassung

Die Pensionskommission hat der Bundesregierung im Gegensatz zu deren Vorgaben ein Beibehalten der Nettoanpassung vorgeschlagen, da diese Form der Anpassung gegenüber einer inflationsindizierten Anpassung zumindest für die nächsten Jahre ein Einsparungspotential erschließt. Wir unterstützen diesen Vorschlag in der von der Pensionskommission abgegebenen Form. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene "besondere Ergänzungszulage", die - für alle Pensionen schillingmäßig gleich - die Differenz zwischen Nettoanpassung und Inflationsanpassung ausgleichen soll, lehnen wir hingegen nachdrücklich ab. Dadurch wird einerseits auf das mögliche Einsparpotential verzichtet, andererseits wirkt eine solche Ergänzungszulage in hohem Maße nivellierend und widerspricht damit dem Versicherungsprinzip. Insbesondere bei Kleinstpensionen (etwa österreichischen Teilpensionen bei internationalen Berufskarrieren) kann eine solche Ergänzungszulage ein vielfaches der eigentlichen Pensionserhöhung aufgrund der Nettoanpassung ausmachen.

Kommission zu langfristigen Pensionssicherung

Wir begrüßen die Neugestaltung der vorgesehenen Kommission, insbesondere natürlich die Einbeziehung der Industriellenvereinigung als stimmberechtigtes Mitglied. Wir teilen allerdings die vielfach geäußerte Befürchtung, dass die gewählte Konstruktion, wonach diese Kommission den Anpassungsfaktor in Eigenverantwortlichkeit festlegt und der Sozialminister diesen ohne Einflussmöglichkeit kundzumachen hat, mit der Stellung eines Ministers als Oberstes Organ verfassungsrechtlich unvereinbar ist.

Zu den vorgesehenen Begleitmaßnahmen

Zu Artikel 6 (AMPFG)

Zu § 5 b Absatz 2:

Wir treten dafür ein, dass auch dann keine Beitragspflicht besteht, wenn es zu einer vom Dienstgeber nicht verschuldeten Auflösung des Dienstverhältnisses kommt, insbesondere wegen der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. Wir sind der Auffassung, dass in jenen Fällen in denen Wiedereinstellungszusagen vorliegen, so wie derzeit, ebenfalls bei der Beendigung keine Verpflichtung zur Maluszahlung bestehen darf. Die im Zusammenhang mit der Einführung der Meldepflicht bei der beabsichtigten Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers der das 50. Lebensjahr vollendet hat vorgesehene erhöhte Zahlungsverpflichtung bei Verletzung dieser Verpflichtung lehnen wir ab.

Zu Artikel 7 (AMFG)

Zu § 45 Absatz 1:

Die Meldeverpflichtung der Kündigung eines älteren Mitarbeiters halten wir für überbürokratisiert und für entbehrlich. Es ist anzunehmen, dass das AMS ohne die entsprechende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen zusätzlicher Art trotz der Befristung dieser Bestimmung absolut überfordert sein wird und Betriebe sich im Regelfall sehr gut überlegt haben, welche Schritte notwendig sind und gesetzt werden müssen. Eine Intervention von Mitarbeitern des AMS wird anzunehmenderweise nur in eher seltenen Fällen zu einer Änderung des ursprünglichen Vorhabens führen können. Anstelle dieser bürokratischen Be-

stimmung schlagen wir viel mehr vor, dass das AMS im Zuge der nun ohnehin schon gestarteten Informationsaktivität zu älteren Arbeitgebern sehr praxisnahe Informationen zur Verfügung stellt (Internet, Broschüren, Veranstaltungen) mit denen darauf hingewiesen werden kann, welche Instrumentarien und Möglichkeiten seitens des AMS bestehen.

Zu Art 8 (AVRAG):

Der Entwurf sieht die Ausdehnung des allgemeinen Kündigungsschutzes für sozialwidrige Kündigungen auf Arbeitnehmer in nicht betriebsratspflichtigen Betrieben, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vor. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen diese Vorgangsweise aus, die zu untragbaren finanziellen und bürokratischen Belastungen in Klein- und Kleinstbetrieben und einer unvertretbaren Belastung von Gerichten führen müsste. Eine solche Maßnahme würde sich auch negativ auf die Bereitschaft zur Einstellung älterer Arbeitnehmer auswirken und damit ausgesprochen kontraproduktiv sein. An diesen Einwänden ändert sich auch durch die vorgesehene Befristung nichts, deren Einhaltung als äußerst fraglich angesehen werden muss. (Dem Übergangscharakter der Regelung wäre jedenfalls durch eine jahrgangsbezogene, in einen eigenen Artikel aufzunehmende Bestimmung zu entsprechen.) Nicht zuletzt lässt die Beschäftigungsentwicklung insbesondere auch in den von der geplanten Gesetzesänderung betroffenen Bereichen die Maßnahme als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Dr. Brauner